MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80144-13

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

LIMBOURG, MAX, 1841-

TITLE:

... KANT'S KATEGORISCHER ...

PLACE:

WIEN

DATE:

1894

Master Negative #

91-80144-13

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

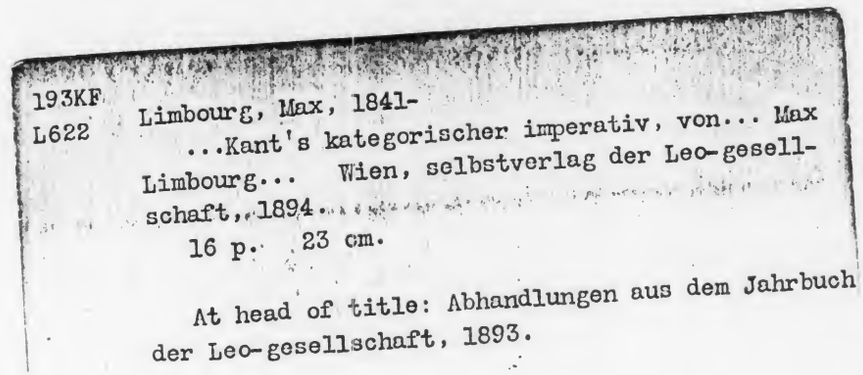

193KF
L622 Limbourg, Max, 1841-
...Kant's kategorischer imperativ, von... Max Limbourg... Wien, selbstverlag der Leo-gesellschaft, 1894.
16 p. 23 cm.

At head of title: Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-gesellschaft, 1893.

181965

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8.6.91 INITIALS V.W.D.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

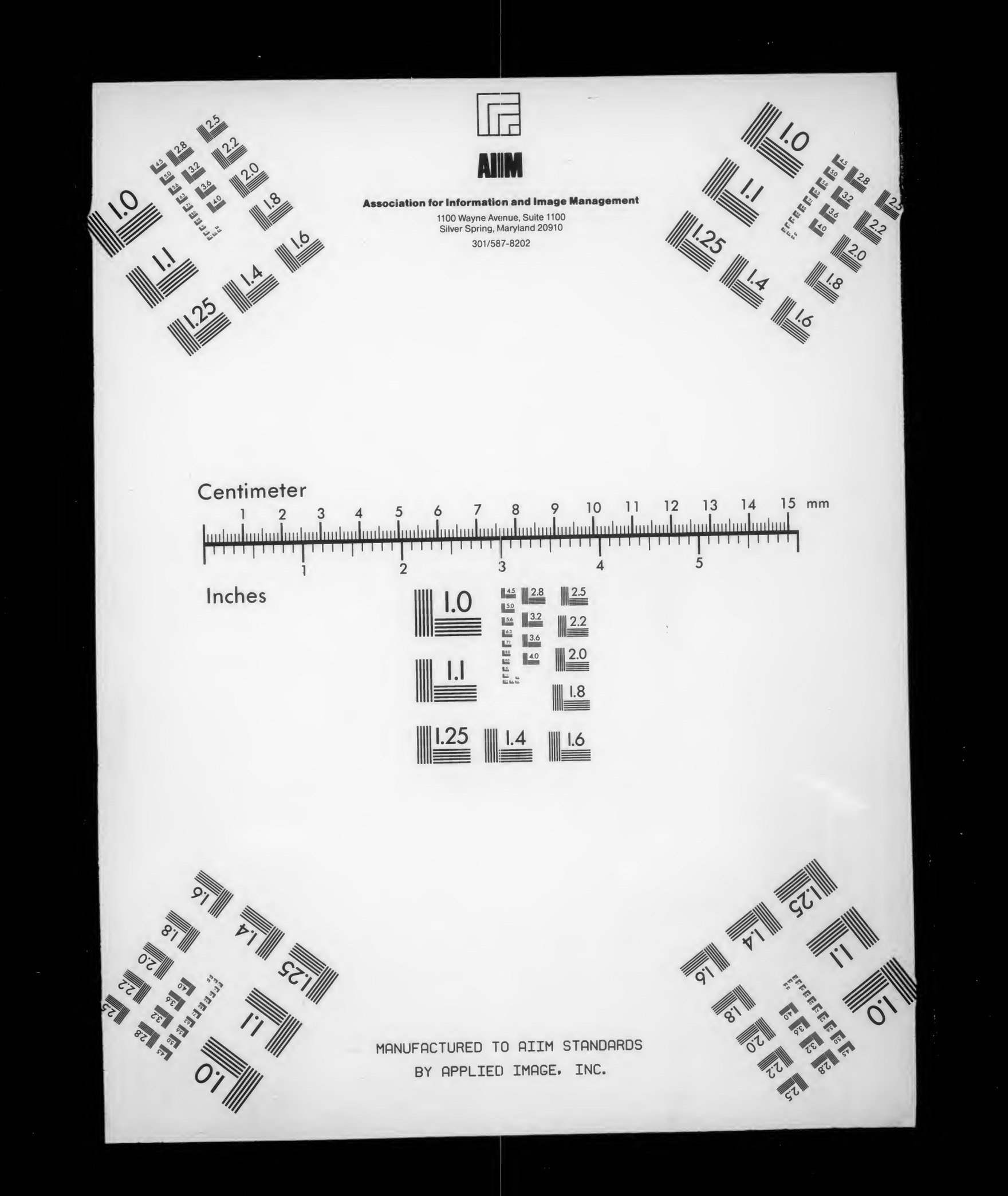
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

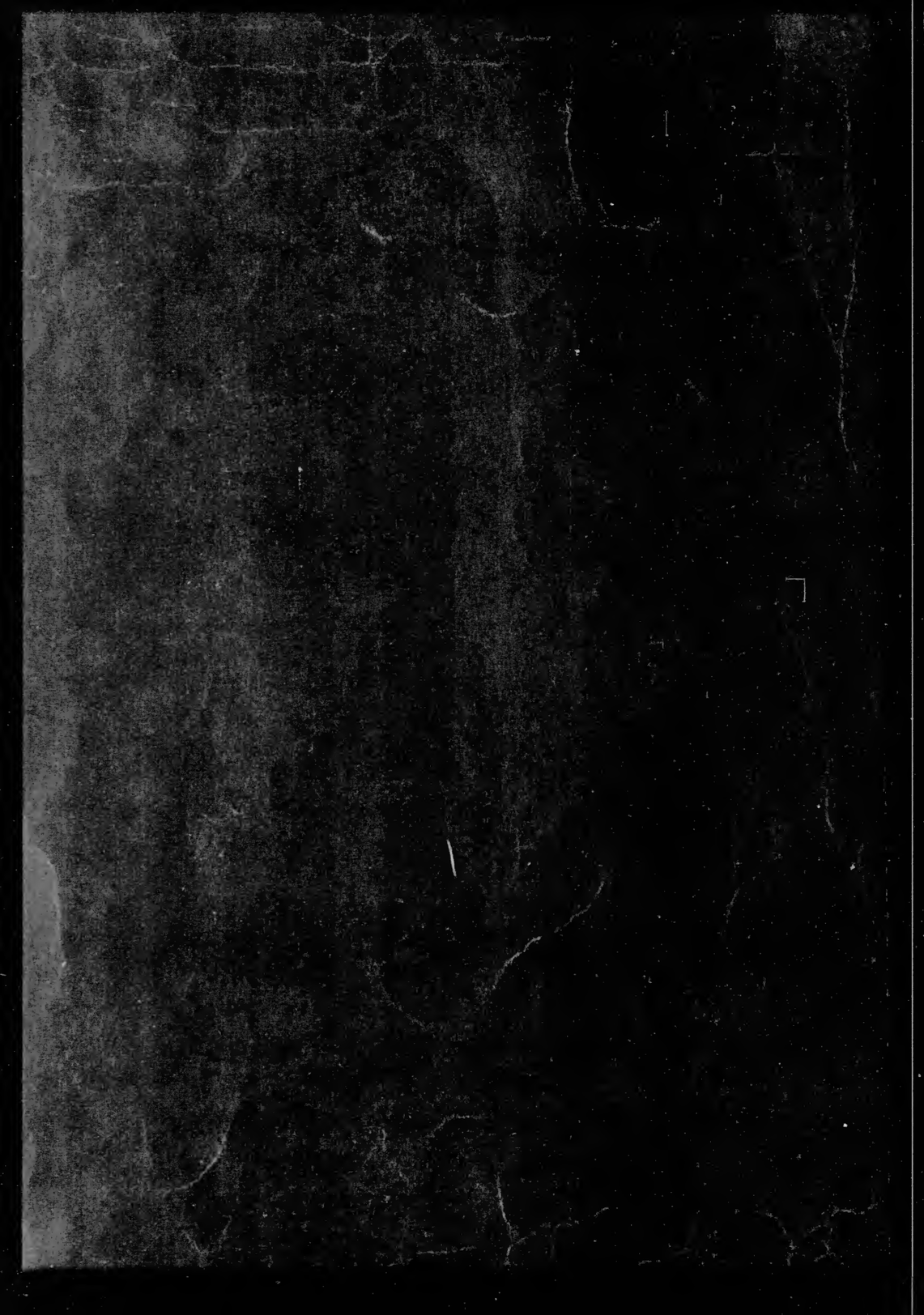

193KF L622

Columbia College
in the City of New York

193KF
L622

Library.

10524

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARIES

Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft 1893.

Kant's kategorischer Imperativ.

Von

Prof. Dr. Max Limbourg S. J.
in Innsbruck.

Wien 1894.
Selbstverlag der Leo-Gesellschaft. — „St. Norbertus" Buch- und Kunstdruckerei.

COLUMBIA COLLEGE LIBRARY

Kant's kategorischer Imperativ.

Von Professor Dr. Max Limbourg S. J. in Innsbruck.

Man hat Kant noch zu seinen Lebzeiten vorgeworfen, daß er für den Menschen »eine neue Seele« erschaffen und »dieser seiner neugebackenen Seele« in der »Kritik der reinen Vernunft« »ein ganz neues Erkenntnißvermögen« und in der »Kritik der praktischen Vernunft« »einen ganz neuen Willen gegeben habe«, um schließlich »in jener den Verstand, in dieser das Herz zu verdrehen«.[1]) Niemand dürfte jedoch damals schon die verhängnißvollen Schäden auch nur annähernd vorausgeahnt haben, die Kant's doppelte »Kritik« in ihrer Weiterentwicklung erzeugte. Wie namentlich Kant's »Kritik der praktischen Vernunft« in ihren von ihm selbst bereits theilweise gezogenen Folgerungen das ganze Gebiet der Sittlichkeit und des Rechtes in Theorie und Praxis nothwendig geradezu verwüsten mußte, zeigt uns wohl am klarsten die von Kant selbst so hochgepriesene Lehre vom »kategorischen Imperativ«. Dieses Fundamental-Dogma der Kant'schen Moral soll denn auch den Vorwurf der folgenden Skizze bilden.

Kant geht bei der Entwicklung seines Moralsystems vom »guten Willen« aus. An und für sich verdient dieser Ausgangspunkt keinen Tadel; jede systematische Darstellung der Ethik sieht sich ja bereits bei ihren ersten Gedankengängen vor die Frage gestellt, welches Thun sittlich gut oder sittlich schlecht zu nennen sei; ethische Gutheit oder Schlechtheit findet sich aber nur im freien Handeln, also in der freien Willensthätigkeit. Nicht mit Unrecht lehrt darum auch Kant, schlechthin *gut* könne auf dieser Welt nur »der gute Wille« genannt werden. Er eröffnet seine ethischen Untersuchungen mit folgenden Worten: »Es ist überall nichts auf der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.«[2]) In diesem »guten Willen« sieht er »zwar nicht das einzige und ganze«, aber »doch das *höchste Gut*«.[3]) Dieser Satz ist insofern richtig, als die ethische Gutheit

Pr. 25 Ap 96
14 ... 1896 ... 26633
21569

hoch hinaus und erhaben liegt über Alles, was wir außer ihr gut nennen.[4])

Nun aber erhebt sich sofort die entscheidende Frage, welcher Wille ist denn »ohne Einschränkung gut«? Kant antwortet, nur jener Wille könne für gut gehalten werden, der sich zum Wollen und Thun ausschließlich »durch Pflicht« bestimmen lasse. Jede Pflicht hat aber offenbar ein Gebot, ein Gesetz, ein Sollen zur Voraussetzung. »Der Pflichtbegriff ist an sich schon der Begriff von einer Nöthigung (Zwang) durch's Gesetz.«[5]) »Pflichtmäßig« handelt nun zwar der Mensch, der das Gesetz einfachhin erfüllt; »aus Pflicht« dagegen nur derjenige, der bei Erfüllung des Gesetzes Alles und Jedes, »was den Willen bestimmen könnte«, also Neigung, Lust, Unlust, Abscheu, Befriedigung, Wohlgefallen, Lohn, Strafe, »ganz absondert«, daß »nichts für den Willen übrig bleibt, was ihn bestimmen könnte, als objectiv das Gesetz und subjectiv seine Achtung für dieses Gesetz, mithin die Maxime, einem solchen Gesetze selbst mit Abbruch aller meiner Neigungen Folge zu leisten«.[6]) Die »Maxime« also, d. h. »das subjective Princip zu handeln«, oder »der Grundsatz, nach welchem das Subject handelt«,[7]) kurz, der Beweggrund darf, damit die Handlung »aus Pflicht« geschehe, nichts Anderes sein, als »Achtung für's Gesetz« »mit Abbruch aller meiner Neigungen«. So gewinnt Kant auch eine für sein System einzig nur passende Definition der Pflicht: »Die Pflicht ist die Nothwendigkeit einer Handlung aus Achtung für's Gesetz.«[8]) »Die Nothwendigkeit einer Handlung aus reiner Achtung für's practische Gesetz ist dasjenige, was die Pflicht ausmacht, der jeder andere Beweggrund weichen muß.«[9]) Nur dann, wenn bei Erfüllung des Gesetzes das den Willen bestimmende Moment, d. h. die Maxime, einzig nur als »reine Achtung für's Gesetz« »mit Abbruch aller Neigungen« sich darstellt, kann auch der das Gesetz erfüllende Wille »ohne Einschränkung für gut gehalten werden«;[10]) denn die »reine Achtung für's Gesetz«, »der jeder andere Beweggrund weichen muß«, ist »die Bedingung eines an sich guten Willens, dessen Werth über Alles geht«.[11])

Nun glaubt Kant den richtigen Begriff der Sittlichkeit einer Handlung gefunden zu haben. »Man nennt die bloße Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Triebfedern derselben, die Legalität (Gesetzmäßigkeit); diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralität (Sittlichkeit) derselben.«[12]) Legal kann allerdings eine Handlung sein, ohne zugleich sittlich zu sein; zu letzterem wird jedoch von Kant gefordert, daß sie »aus Pflicht,« d. h. ausschließlich »aus Achtung für's Gesetz« geschehe. Wir gewöhnliche Sterbliche halten gemeinhin dafür, »aus Pflicht« zu handeln, wenn wir thun, was uns unbedingt geboten ist. Auch glauben wir nicht unsittlich zu handeln, wenn uns andere »Triebfedern« oder »Maximen« als »reine Achtung für's Gesetz« zu unserem Thun bestimmen. Oder wer hielte die Arbeit eines Familienvaters, die er unternimmt, um den Seinigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, für sittlich schlecht wegen dieser ihrer »Triebfeder«? Kant verwechselt den vollkommenen Grad der Sittlichkeit mit der Sittlichkeit überhaupt und den minder vollkommenen Grad mit der Unsittlichkeit.[13]) Und dennoch glaubt der Philosoph von Königsberg, daß »mit diesem Compaß in der Hand die Menschenvernunft in allen vorkommenden Fällen sehr gut Bescheid wisse zu unterscheiden, was gut, was böse, was pflichtmäßig, was pflichtwidrig sei,«[14]) weil ja »ein vernünftiges Wesen das Vermögen, nach der Vorstellung des Gesetzes, d. i. nach Principien zu handeln oder einen Willen« habe.[15]) Gewiß, aber die von Kant hier aufgestellten Principien sind eben irrig.

Nun wendet sich Kant sachgemäß zur näheren Untersuchung jenes Gesetzes oder Gebotes, d. h. jenes »objectiven Princips«, durch dessen Erfüllung »aus Pflicht« der Wille »ohne Einschränkung als gut« zu gelten hat. Das Gesetz oder Gebot überhaupt definirt Kant also: »Die Vorstellung eines objectiven Princips, sofern es für einen Willen nöthigend ist, heißt ein Gebot und die Formel des Gebotes heißt Imperativ.«[16]) Ein Gebot oder Gesetz ist in der That ein von der Vernunft erkanntes, objectiv nöthigendes Sollen, und dieses Sollen in eine es zum Ausdruck bringende Formel gefaßt, stellt sich als einen Imperativ dar, z. B. du sollst Gott anbeten. »Alle Imperative werden durch ein Sollen ausgedrückt und zeigen dadurch das Verhältniß eines objectiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an.«[17])

»Alle Imperative nun gebieten entweder hypothetisch oder kategorisch«[18]) und führen sonach eine »Ungleichheit der Nöthigung des Willens« mit sich. Die hypothetischen Imperative fordern »die practische Nothwendigkeit« einer Handlung nur insofern, als diese als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes dient; z. B. »ich soll nicht lügen, wenn ich bei Ehren bleiben will.«[19]) »Die Handlung wird nicht schlechthin, sondern nur als Mittel zu einem anderen Objecte geboten.«[20]) Aus diesem Grunde werden auch die hypothetischen Imperative besser »Regeln« oder »Rathschläge«, als »Gebote« oder »Gesetze« genannt. »Denn nur das Gesetz führt den Begriff einer unbedingten und zwar objectiven und mithin allgemein giltigen Nothwendigkeit bei sich und Gebote sind Gesetze, denen gehorcht, d. i. auch wider Neigung Folge geleistet werden muß.«[21]) Da nun der kategorische Imperativ »durch keine Bedingung eingeschränkt wird«, so kann er »ganz

eigentlich Gebot heißen« ; er fordert eben »eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, als objectiv nothwendig.«[22]) »Der specifische Unterschied zwischen dem kategorischen und hypothetischen Imperativ« liegt also darin, daß ersterer »die Lossagung von allem Interesse beim Wollen der Pflicht« verlangt.[23]) Er ist kurz gesagt »ein practisches Gesetz, welches schlechterdings und ohne alle Triebfedern für sich gebietet und die Befolgung dieses Gesetzes ist Pflicht.«[24]) »Wenn Pflicht ein Begriff ist, der Bedeutung und wirkliche Gesetzgebung für unser Handeln erhalten soll, kann diese nur im kategorischen Imperativ ausgedrückt werden.«[25]) So nennt denn auch Kant diesen Imperativ schlechthin den »Imperativ der Sittlichkeit« oder »das Gesetz der Sittlichkeit«.[26]) Nur er gebietet zu handeln »ohne alle Triebfedern«, »rein aus Pflicht«, »aus Achtung für's Gesetz«, und dieses Thun allein ist nach Kant'scher Moral sittlich.

Kant sah sich durch seinen ganzen Gedankengang vor die zweischneidige Frage gestellt über das Woher dieses Imperatives. Hören wir also, wie Kant die Frage zu lösen sich anschickt, »wie der Imperativ der Sittlichkeit möglich sei«.[27])

Ohne weiteres gesteht er zu, daß es »empirisch nicht anzunehmen sei, ob es überall irgend einen dergleichen Imperativ gebe«.[28]) So sei denn, schließt er weiter, da »die Wirklichkeit desselben in der Erfahrung nicht gegeben sei«, »die Möglichkeit des kategorischen Imperativs gänzlich a priori zu untersuchen«.[29]) Zunächst will er ihn in eine bestimmte Formel bringen oder, wie er sich ausdrückt, »die Formel an die Hand geben, die den Satz enthält, der allein ein kategorischer Imperativ sein kann«, wiewohl er nicht verkennt, daß mit dieser Formel die Frage, »wie ein solches absolutes Gesetz möglich sei«, keineswegs ihre Lösung gefunden habe.[30]) Zur Festsetzung dieser Formel bringt Kant wiederum den kategorischen Imperativ mit dem hypothetischen in Vergleich. Bei letzterem, sagt er, »weiß ich nicht zum voraus, was er enthalten werde, bis mir die Bedingung gegeben ist«.[31]) Der hypothetische Imperativ befiehlt ja nur unter der Voraussetzung oder unter der Bedingung, daß der Mensch einen bestimmten Zweck erreichen wolle ; bevor also diese Bedingung nicht gegeben ist, kann selbstverständlich von einem Sollen nicht die Rede sein. »Denke ich mir aber einen kategorischen Imperativ, so weiß ich sofort, was er enthalte.« Denn »der kategorische Imperativ enthält außer dem Gesetze«, d. h. außer dem objectiv nöthigenden Princip, nur die Maxime, d. h. den subjectiven Bestimmungsgrund zur Gesetzeserfüllung. Jenes Gesetz ist, weil ein objectiv nöthigendes Princip, für jedes vernünftige Wesen zwingend. Die Maxime oder der Bestimmungsgrund für die Erfüllung des Gesetzes muß aber auch für jedes vernünftige Wesen Geltung haben können, d. h. so oft ein Gesetz Erfüllung

fordert, soll der zur Erfüllung bestimmende Beweggrund (die Maxime) so beschaffen sein, daß wir wollen können, alle Menschen handelten nach dieser Maxime, und diese unsere Maxime könne Gesetz für alle Menschen werden. Hiermit ist aber auch die Formel des kategorischen Imperativs gefunden. Sie lautet: »Handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.« Oder: »Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.«[32])

In dieser Formel sieht Kant »den Canon der moralischen Beurtheilung unserer Handlung überhaupt«. Es heißt: »Man muß wollen können, daß eine Maxime unserer Handlungen allgemeines Gesetz werde.«[33]) Die Richtigkeit dieses Canons der Sittlichkeit sucht Kant durch folgende Reflexionen darzuthun: »Einige Handlungen sind so beschaffen, daß ihre Maxime nicht einmal als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, weit gefehlt, daß man noch wollen könne, es sollte (die Maxime) ein solches werden.« »Wenn wir auf uns selbst bei jeder Uebertretung einer Pflicht Acht haben, so finden wir, daß wir wirklich nicht wollen, es soll unsere Maxime ein allgemeines Gesetz werden, denn das ist unmöglich, sondern das Gegentheil desselben soll vielmehr allgemein ein Gesetz bleiben; nur nehmen wir uns die Freiheit, für uns oder zum Vortheil unserer Neigung davon eine Ausnahme zu machen.«[34]) Durch diese casuistische Erörterung vermeint Kant wenigstens das bewiesen zu haben, »daß wir die Giltigkeit des kategorischen Imperativs wirklich anerkennen«. Allein Kant fühlt es, wie wenig dieser Beweis seiner Sache dient; denn factisch ist nicht bewiesen, was Kant beweisen wollte, »daß es ein practisches Gesetz gebe, welches schlechterdings und ohne alle Triebfedern für sich gebietet und daß die Befolgung dieses Gesetzes Pflicht sei«.[35]) Wie beweist denn nun Kant, daß wir der Stimme des Sollens, die wir ja Alle in uns wahrnehmen, »aus Pflicht«, d. h. »ohne alle Triebfedern« außer »der Achtung für's Gesetz« nachkommen müssen? Kant macht sich diesen Beweis durch unbewiesene Voraussetzungen sehr leicht.

Nehmen wir an, sagt er, »es gäbe etwas, dessen Dasein an sich selbst einen absoluten Werth hat, was, als Zweck an sich selbst, Grund bestimmter Gesetze sein könnte, so würde in ihm und nur in ihm allein der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs, d. i. practischen Gesetzes liegen«.[36]) Gewiß, erwidern wir Kant, was sich Selbstzweck und als solcher absoluten Werth hat, kann der Grund der Pflicht für Andere werden. Dieses und nichts Anderes folgt aus obiger Annahme. Daß aber diese Pflicht »schlechterdings und ohne alle Triebfedern«, d. i. lediglich »aus Achtung für's Gesetz« erfüllt werden müsse, ergibt sich auch aus dieser An-

nahme nicht. Oder wie? Gott ist ja schlechthin sich Selbstzweck und als absolutes Wesen von absolutem Werth und factisch liegt »nur in ihm allein der Grund bestimmter Gesetze«, vor Allem jener Stimme des Sollens in uns, jenes »Imperativs«, den wir das natürliche Sittengesetz nennen. Aber fordert er, daß wir dieses Gesetz »schlechthin ohne alle Triebfedern« einzig nur um des Gesetzes willen erfüllen? Nein. Hätte übrigens Kant mit der erwähnten Annahme wirklich an Gott und an den göttlichen Willen als letzte Quelle aller Verpflichtung gedacht, dann könnte man ihm den Irrthum betreffs der Erfüllung der Gesetze lediglich »aus Pflicht«, d. h. »aus Achtung für's Gesetz« leicht verzeihen; er hätte eben nur ein »Zu viel« gefordert. Allein gerade hier beginnt Kant den dunklen und verhängnißvollen Gang in den ausgeprägtesten Rationalismus, der ihn bis zur vollendeten Loslösung und Trennung der Sittlichkeit und des Rechtes von Gott führte. Hierin liegt, wenn auch nicht eine ethische (denn Kant meinte es redlich), so doch zweifellos die schwerwiegendste wissenschaftliche Schuld Kants.

»Der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existirt als Zweck an sich«, sagt Kant; und weil das vernünftige Wesen Selbstzweck ist, kann es niemals »blos als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen« dienen, »sondern muß in Allem sowohl auf sich selbst, als auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.«[37]) »Vernunftlose Wesen« haben »nur einen relativen Werth als Mittel und heißen Sachen; dagegen vernünftige Wesen Personen genannt werden, weil ihre Natur sie schon als Zwecke an sich, d. i. als etwas, das nicht blos als Mittel gebraucht werden darf, auszeichnet, mithin sofern alle Willkür einschränkt und ein Gegenstand der Achtung ist«. Wir sehen, wohin Kant abzielt. Aus dem frivolen Satze: »Die vernünftige Natur existirt als Zweck an sich selbst«, leitet er ganz folgerichtig zunächst das Princip ab, daß der Mensch bei all' seinem Thun sich selbst als Zweck anzusehen habe, der niemals als Mittel für andere Zwecke dienen dürfe, und daß der Wille des Menschen nur in der Achtung anderer Vernunftwesen als Selbstzweck eine Schranke finde. Sofort wird Kant diese, wie er glaubt, objective Basis benutzen, um auf ihr eine neue, seinen Absichten schon weit mehr dienende Formel des kategorischen Imperativs zu gewinnen. Denn, fährt er fort, »diese sind nicht subjective Zwecke, deren Existenz als Wirkung unserer Handlung für uns einen Werth hat, sondern objective Zwecke, d. i. Dinge, deren Dasein an sich selbst Zweck ist und zwar ein solcher, um dessen statt kein anderer Zweck gesetzt werden kann, dem sie blos als Mittel zu Diensten stehen sollten, weil ohne dieses überall gar nichts von absolutem Werthe würde angetroffen

werden.«[38]) Also das Vernunftwesen als Selbstzweck und als solcher sich bethätigend, ist allein von absolutem Werthe und kann darum »Grund bestimmter Gesetze sein«, und »nur in ihm allein« findet Kant auch »den Grund eines kategorischen Imperativs«. So (als Selbstzweck) stellt sich nothwendig jeder Mensch sein eigenes Dasein vor; insofern ist es also ein subjectives Princip menschlicher Handlungen; so stellt sich aber auch jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein . . . vor; also ist es zugleich ein objectives, woraus als aus einem obersten praktischen Grunde alle Gesetze des Willens müssen abgeleitet werden.« Aus diesem »obersten praktischen Grunde«, d. h. aus der vernünftigen Natur als Selbstzweck gewinnt Kant endlich die erwähnte neue Formel des kategorischen Imperativs: »Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals blos als Mittel brauchst.«[39])

Von diesem »practischen Imperativ« rühmt Kant, daß er »nicht aus der Erfahrung entlehnt« sei (und diesem zweifelhaften Lob stimmen auch wir zu); er kann, wie Kant, seinen Imperativ preisend, fortfährt, »wegen seiner Allgemeinheit« nicht aus der Erfahrung stammen; er geht eben »auf alle vernünftigen Wesen überhaupt«, »worüber etwas zu bestimmen keine Erfahrung hinreicht«; er spricht sodann nicht einen Zweck aus, »den man sich selbst wirklich zum Zwecke macht«, sondern »einen objectiven Zweck«, der, »wir mögen Zwecke haben, welche wir wollen, als Gesetz die oberste einschränkende Bedingung aller subjectiven Zwecke ausmachen soll«; kurz, dieser Imperativ muß »aus reiner Vernunft entspringen«.[40]) Und so hat denn Kant glücklich »gänzlich a priori«, lediglich aus der Vorstellung »der vernünftigen Natur als Zweck an sich selbst« seinen Imperativ gefunden.

Wie willkürlich nun alle diese nicht minder der »Erfahrung«, als der »Vernunft« hohnsprechenden Annahmen Kant's auch sind, noch immer ist nicht bewiesen, daß der kategorische Imperativ auch in der letzteren Fassung »die Lossagung von allem Interesse beim Wollen der Pflicht« fordere. Mag ich mich wie immer als Selbstzweck bei meinem Handeln ansehen und jeden anderen Menschen als Selbstzweck bei meiner Thätigkeit achten, so folgt daraus doch wahrlich nicht, daß ich eo ipso in vollster »Lossagung von allem Interesse« thätig bin, also im Sinne Kant's »aus Pflicht« handle und so endlich einen Willen habe, der »ohne Einschränkung als gut« zu gelten habe. Kant fühlte diesen Mangel und sucht nun endlich seinen kategorischen Imperativ so umzugestalten, daß »durch irgend eine Bestimmung« auch dieses Moment »mit angedeutet« werde.[41]) Kant findet diese »Bestimmung« in einer neuen, unbewiesenen, willkürlichen Annahme, in »der Idee des Willens eines jeden vernünftigen Wesens als allgemein gesetz-

gebenden Willens«.[42]) Diese »Idee« erheischte die consequente Weiterentwicklung seines grundlegenden Gedankens von der Pflichterfüllung »aus reiner Achtung für's Gesetz« und »der vernünftigen Natur als Zweck an sich selbst«, und mit ihr hat Kant nun freilich Alles gefunden, was zur Construction seines, interesseloses Handeln fordernden Imperativs erforderlich ist. Kant baut auf dieser Idee folgendermaßen weiter: »Ein Wille, der selbst zu oberst gesetzgebend ist,« kann »unmöglich von irgend einem Interesse abhängen«. Und warum nicht? Er würde, antwortet Kant, in diesem Falle ja »selbst noch eines anderen Gesetzes bedürfen, welches das Interesse seiner Selbstliebe einschränkte«, wäre also nicht »zu oberst gesetzgebend«, noch viel weniger »allgemein gesetzgebend«, da er offenbar einem »anderen Gesetze« unterstände. Dieses Alles verträgt sich natürlich nicht mit »der Idee des Willens eines vernünftig denkenden Wesens als allgemein gesetzgebenden Willens«. Dagegen kann sich »das Princip eines menschlichen Willens als eines durch alle seine Maximen allgemein gesetzgebenden Willens« »zum kategorischen Imperativ gar wohl schicken«, weil es, »eben um der Idee der allgemeinen Gesetzgebung willen sich auf kein Interesse gründet und also unter allen möglichen Imperativen allein unbedingt sein kann«.[43]) Wenn der Wille sich bei der Gesetzeserfüllung ausschließlich von jener Maxime oder jenem Bestimmungsgrund leiten läßt, von dem er wollen kann, daß er allgemeines Gesetz sei für alle Vernunftwesen, dann ist nach Kant sein Wollen eine vollkommene »Lossagung von allem Interesse«. Das will aber gerade »die Idee des Willens eines vernünftigen Wesens als allgemein gesetzgebenden Willens«. Und so »schickt sich diese Idee allerdings gar wohl zum kategorischen Imperativ«.

Letzterem gibt Kant denn auch folgenden Ausdruck: »Keine Handlung nach einer anderen Maxime zu thun, als so, daß es auch mit ihr bestehen könne, daß sie ein allgemeines Gesetz sei, und also nur so, daß der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne.«[44]) Auf die Brauchbarkeit der gefundenen »Idee« für den kategorischen Imperativ können wir eine Probe machen, »indem wir den Satz umkehren« und sagen: »Wenn es einen kategorischen Imperativ gibt, d. i. ein Gesetz für den Willen eines vernünftigen Wesens, so kann er nur gebieten, Alles aus der Maxime seines Willens als eines solchen zu thun, der zugleich sich selbst als allgemein gesetzgebend zum Gegenstand haben könnte.« Denn sobald der Wille unter seinem Gesetz stehend gedacht wird, der von ihm fordert, nur von solchen Maximen oder Triebfedern sich zur Thätigkeit bestimmen zu lassen, von denen er wollen kann, daß sie allgemeines, jedes Vernunftwesen verpflichtendes Gesetz seien, »ist der kategorische Imperativ, dem er gehorcht, unbedingt, weil er gar kein Interesse zum Grunde haben

kann,« d. h. der Imperativ ist wirklich nur dann kategorisch im Sinne Kant's.[45])

So hält denn Kant dafür, wirklich den Beweis für die Richtigkeit des anfänglich aufgestellten kategorischen Imperativs erbracht zu haben: »Handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.« Mit ersichtlichem Wohlgefallen blickt er auf seinen allerdings einstweilen nur noch als »**Postulat**«[46]) aufgefundenen Imperativ zurück und bemerkt: »Es ist nun kein Wunder, wenn wir auf alle bisherigen Bemühungen, die jemals unternommen worden, um das Princip der Sittlichkeit ausfindig zu machen, zurücksehen, warum sie insgesammt haben fehlschlagen müssen. Man sah den Menschen durch seine Pflicht an Gesetze gebunden, man ließ sich aber nicht einfallen, daß er nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen sei, und daß er nur verbunden sei, seinem eigenen, dem Naturzwecke aber allgemein gesetzgebenden Willen gemäß zu handeln.«[47])

Dieser »Einfall« war leider Kant vorbehalten, und mit ihm hat Kant »die Emancipation der Sitte von Gott« zur Devise der modernen Wissenschaft und des von dieser beeinflußten Lebens erhoben.

Kant nennt das von ihm gefundene »Princip der Sittlichkeit« schlechthin und sehr bezeichnend »das Princip der Autonomie des Willens«, im Gegensatze zur »Heteronomie des Willens«. Diese Autonomie ist eben »die Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Wollens) Gesetz ist«[48].) »Das Princip der Autonomie ist also: nicht anders zu wählen als so, daß die Maximen seiner Wahl in demselben Wollen zugleich als allgemeines Gesetz mitbegriffen seien.«[49])

Selbstverständlich findet sich »die Autonomie des Willens« bei allen Vernunftwesen. Und so entsteht »eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche, objective Gesetze«, welche »die Beziehung dieser Wesen aufeinander berücksichtigen und beabsichtigen«. Diese »systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze« nennt Kant »ein Reich der Zwecke«.[50]) Er gesteht zwar zu, daß »das Reich der Zwecke« »freilich nur ein Ideal« sei, er hält es aber doch für einen »sehr brauchbaren Begriff«. In Kant's gefahrvolle »Metaphysik der Sitten« paßt dieser Begriff allerdings, weil er ihm eine Art von Bestätigung für »das Postulat« des kategorischen Imperativs bietet. Zu dem Reiche der Zwecke zählt nämlich »ein vernünftiges Wesen als Glied, wenn es darin zwar als allgemein gesetzgebend, aber auch diesen Gesetzen unterworfen ist«. Das soll und muß aber jedes vernünftige Wesen, wenn es anders moralisch handeln will. Denn »die Moralität besteht in der Be-

ziehung aller Handlungen auf die Gesetzgebung, dadurch allein ein Reich der Zwecke möglich ist.[51]) So findet Kant abermals seinen Imperativ bestätigt: »Handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann.«[52]) Hierin liegt der Maßstab zur »sittlichen Beurtheilung« unserer Handlungen; hierin das »Princip der Sittlichkeit« dessen, was »erlaubt« und »unerlaubt«,[53]) der »Tugend«, »der Würde« des Menschen und der Menschheit; hiermit ist aber auch »der Begriff eines unbedingt guten Willens« geboten, von dem Kant ja ausging. Der kategorische Imperativ ist »die Formel eines schlechterdings guten Willens«. »Schlechterdings gut«, ja »ein heiliger« ist eben nur jener Wille, der nach Maximen handelt, »die sich selbst zugleich als allgemeine Naturgesetze zum Gegenstand haben können«.[54])

»Durch bloße Zergliederung der Begriffe der Sittlichkeit« wähnt Kant zum kategorischen Imperativ gelangt zu sein, d. h. zu einem Gesetze, das uns befiehlt, einzig nur »aus Achtung für's Gesetz« dieses zu erfüllen. Das kann aber wiederum nach seiner Ansicht nur dadurch geschehen, daß der Wille bei der Gesetzeserfüllung sich von einem Bestimmungsgrund leiten läßt, den er als allgemeines Naturgesetz wollen kann. Letzteres ist aber die Autonomie des Willens, »d. i. die Tauglichkeit der Maxime eines guten Willens sich selbst zum allgemeinen Gesetze zu machen«.

Und so kann denn endlich Kant in dieser Autonomie »das oberste Princip der Sittlichkeit« sehen und behaupten, der kategorische Imperativ bestehe darin, daß er »nichts mehr oder weniger als gerade diese Autonomie gebiete«.[55])

Daß der »Begriff der Sittlichkeit auf die Idee der Freiheit zuletzt zurückgeführt« werden müsse,[56]) war selbstverständlich auch Kant klar. Ist denn der Mensch wirklich frei? Kant bejaht diese Frage zwar, nach ihm jedoch »ist die Freiheit eine Idee der Vernunft, deren objective Realität zweifelhaft ist«.[57]) »Freiheit ist eine bloße Idee, deren objective Realität auf keine Weise nach Naturgesetzen, mithin auch nicht in irgend einer möglichen Erfahrung dargethan werden kann, die also darum, weil ihr selbst niemals nach irgend einer Analogie ein Beispiel unterlegt werden mag, niemals begriffen oder auch nur eingesehen werden kann.«[58]) Es »würde die Vernunft alle ihre Grenzen überschreiten, wenn sie es sich zu erklären unterfinge, wie reine Vernunft praktisch sein könne«, (d. i. »eine den Willen bestimmende Ursache wird«),[59]) »welches völlig einerlei mit der Aufgabe sein würde zu erklären, wie Freiheit möglich sei«.[60]) »Wie reine Vernunft practisch sein könne, das zu erklären, dazu ist alle menschliche Vernunft gänzlich unvermögend und alle Mühe und Arbeit, hievon Erklärung zu suchen, ist verloren.«[61]) Nun ist zwar »die einzige Voraussetzung«, »unter der der

kategorische Imperativ allein möglich ist«, »die Idee der Freiheit«. »Aber wie diese Voraussetzung selbst möglich ist, läßt sich durch keine menschliche Vernunft einsehen«[62].) Also vermag auch keine menschliche Vernunft einzusehen, wie der kategorische Imperativ möglich sei. Das gesteht Kant zu, allein nach ihm liegt »kein Tadel für seine Deduction des obersten Princips der Moralität« darin, daß er dieses »seiner absoluten Nothwendigkeit nach nicht begreiflich machen kann«.[63]) Das sind trübe Zugeständnisse eines Autors über alle Maßen traurig klingt aber Kant's mühevolle »Deduction« aus in folgenden Schlußworten: »So begreifen wir zwar nicht die praktische, unbedingte Nothwendigkeit des moralischen Imperativs, wir begreifen aber dessen Unbegreiflichkeit, welches Alles ist, was billiger Maßen von einer Philosophie, die bis zur Grenze der menschlichen Vernunft in Principien strebt, gefordert werden kann.«[64]) Man könnte aber doch wohl fragen, ging diese Philosophie nicht vielleicht auf Irrwegen? Gewiß; sie selbst ist einer der gefahrvollsten Irrwege.

Kant sucht nach dem obersten Princip der Sittlichkeit. Es konnte ihm nicht entgehen, daß die oberste und letzte Norm der Sittlichkeit, wie ja überhaupt jede allgemein giltige Norm, etwas Objectives, als von dem subjectiven Ermessen, der Auffassung, den Launen und Einfällen der Einzelnen vollständig Unabhängiges, daß sie etwas unabänderlich Nothwendiges, daß sie von »absolutem Werthe« sein müsse. Eine anders geartete Norm ist niemals und nirgends wirkliche Norm, am wenigsten auf sittlichem Gebiete. Der folgenschwere Irrthum Kant's nach dieser Richtung hin liegt nun darin, daß er schlechthin unsere Vernunft als die absolute Norm, als das oberste Princip der Sittlichkeit proclamirte mit Ausschluß jedweder Beziehung zu Gott. Unsere vernünftige Natur ist sich Selbstzweck und deßhalb ist sie autonom, d. h. sich selbst Gesetz. Diese Autonomie der Vernunft nennt Kant »das oberste Princip der Sittlichkeit«. Und die Unterwerfung unter jedes andere Gesetz, als dieses Selbstgesetz, nennt er Heteronomie, die als solche der Autonomie, also dem obersten Princip der Sittlichkeit, widerstreitet. Sonach muß jede Unterwerfung unter Gottes Gebot, als Heteronomie, nach Kant's Moral im Widerspruch stehen mit der obersten Norm der Sittlichkeit, d. h. sie muß unsittlich sein. Nur eine bis zu den äußersten Grenzen der Vermessenheit fortgerissene Philosophie vermag solche Grundsätze zu erfinden. Kant war kein Gottesleugner — um so unerklärlicher und unsinniger stellt sich seine »Moral ohne Gott« dar.

Die Loslösung der Moral von Gott ist das Kainszeichen der Kant'schen Ethik und aus ihr folgern sich alle übrigen, zahllosen Irrthümer dieses Systems. Kant's Moralsystem ist falsch, weil, wie bereits bemerkt, die Erfüllung des Gesetzes »aus reiner Achtung für's Gesetz« allerdings

ein sittliches Thun, aber mit nichten das sittliche Thun schlechthin genannt werden kann.

Weil es ferner undenkbar und unmöglich ist, daß der Mensch bei seinem Thun jedes eigene Interesse vollkommen und rein ausschließe und ausscheide, so kann nach Kant der Mensch überhaupt nicht sittlich handeln.

Der große und gewaltige Grundtrieb unserer Natur ist der Glückseligkeitstrieb. Und diesen zu vertilgen oder auch nur unwirksam zu machen, gelang und gelingt keinem Sterblichen. »Homo de necessitate vult suam beatitudinem« sagt der hl. Thomas daher mit Recht.[65]) Und dennoch müssen wir nach Kant's Moral diesem stetig und mit Nothwendigkeit wirkenden Triebe entgegenarbeiten, dürfen ihn nicht zur Geltung kommen lassen, er darf nicht die Maxime, d. h. der Beweggrund unseres Thuns werden, falls dieses sittlich sein will und sein soll. Das ist die Moral der Desperation, die folgerichtig zum reinsten Indifferentismus oder zum Fatalismus führen mußte und auch bereits längst in Theorie und Praxis dort anlangte. Wenn A. Schoppenhauer keinen anderen »Zweck des Daseins« anzugeben weiß, »als die Erkenntniß, daß wir besser nicht wären,«[66]) so besteht nach E. v. Hartmann die Sittlichkeit in der »Mitarbeit an der Abkürzung der Qual des Daseins«.[67]) Was Kant vermeiden sollte, geschah, weil es geschehen mußte; er hat »die Sittlichkeit zu einem bonum vacans« gemacht, »in dessen Besitz sich der Fatalist mit Grund setzen und alle Moral aus ihrem ohne Titel besessenen vermeinten Eigenthum verjagen« mußte.[68])

Kant's Moral ohne Gott ist das Grab großer, wahrhaft edler und preiswürdiger Thaten. Nach Kant darf nur jene That als sittlich gelten, die der Pflicht »aus Achtung für's Gebot« nachkommt. Wie nun, sind alle nicht gebotenen, aus freier Entscheidung und nicht aus Pflicht ausgeführte Thaten, z. B. begeisterte, bis zur Lebensgefahr drängende treue Liebe, die Werke des Mitleids und der Mildherzigkeit, sind sie sittlich? Kant kann nach seinem Moralprincip ihren sittlichen Character nicht nachweisen. Doch dieser Gedanke führt uns hinüber zu einem anderen, Wissenschaft und Leben womöglich noch tödtlicher treffenden Irrthum Kant's.

Kant rühmt sich, den rechten Begriff der Pflicht gefunden zu haben. Das ist Selbstbetrug, wiewohl eingestanden werden muß, daß unter den sogenannten modernen Philosophen keiner die Pflicht so scharf betonte, wie Kant. Trotzdem liegen in Kant's System alle jene Voraussetzungen und Anschauungen vor, die in ihrer Weiterentwicklung zu dem proscribirten Satze führen mußten: Omnium hominum officia sunt nomen inane.

Die Pflicht hat ein Gebot, ein Gesetz zur Voraussetzung. Ohne Gebot, ohne Gesetz keine absolute Forderung, kein unbedingtes Gebundensein, keine

Schranke der Freiheit, also auch keine moralische Nothwendigkeit und Nöthigung, keine Pflicht. Kant fand in der vernünftigen Natur ein Gesetz vor, eine Stimme des Sollens, ein Gebot, folglich auch die Pflicht, diesem Gebote zu genügen. Sagt er ja doch selbst: »Der Pflichtbegriff ist an sich schon der Begriff von einer Nöthigung (Zwang) der freien Willkür durch's Gesetz. . . . Der moralische Imperativ verkündigt durch seinen kategorischen Ausspruch (das unbedingte Sollen) diesen Zwang.«[69]) Die letzte Quelle jener Pflicht und den Ursprung dieses »unbedingten Sollens« hat Kant nicht gefunden. Gott und nur Gott ist die letzte Quelle der Verpflichtung, weil er der Urheber jenes »unbedingten Sollens« oder jenes »moralischen Imperativs« ist, der uns die Verpflichtung oder Nöthigung verkündet. Verpflichten, d. h. unserem freien Willen durch ein eigentliches Gesetz oder Gebot Schranken setzen, kann nur ein höheres, mit Autorität und Machtbefugnis uns gebietender Wille. Kein menschlicher Wille, und erschiene er auch noch so mächtig und hochgewaltig, vermag irgend einen anderen menschlichen Willen zu verpflichten, es sei denn, er gebiete in Kraft einer von Gott ihm wie immer verliehenen Macht und Autorität. Das ist die große Idee, welche das ganze Moralsystem der Scholastik und jedes andere seines Namens würdige Moralsystem trägt und tragen muß. Und Kant? Im Widerspruche mit der tiefsten Ueberzeugung aller Menschen behauptet er, der uns verpflichtende Wille sei unser eigener Wille. Zu dieser widersinnigen Behauptung wurde Kant gedrängt durch die ganz eigenartig irrige »Vorstellung der vernünftigen Natur als Zweck an sich selbst« und durch die hiermit gegebene »Idee des Willens eines jeden vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens«. So entzieht aber Kant dem »moralischen Imperativ«, jenem »unbedingten Sollen«, d. h. dem Gesetze, jeden Boden, und die Pflicht muß nothwendig zu einem »nomen inane« herabsinken. Die Pflicht im Sinne Kant's wird niemals, mag er auch noch so energisch ihren moralischen Zwang, ihre objective Nothwendigkeit und Nöthigung betonen, in Wahrheit bindende Kraft und wirkliche Verpflichtung mit sich führen. In tausend Fällen, ja in allen Fällen, in welchen die Nichterfüllung dieser eigenartigen Pflicht dem Vortheil, der Neigung, der Ehre, der Leidenschaft mehr zusagt als die Pflichterfüllung, wird der Mensch sich ohne Scheu von der Erfüllung jener aus eigener Wahl und Selbstbestimmung übernommenen Pflicht freisprechen. Und mit Recht. Ueberdies wäre die Pflichtversäumniß ja doch höchstens nur eine Beleidigung des eigenen Selbst, des selbsteigenen vernünftigen Wesens; vor dieser Beleidigung wird der Mensch nicht zurückschrecken im opferschweren Kampfe des Lebens.

Sollte aber Kant entgegnen, der Mensch verpflichte sich durchaus nicht freiwillig und aus eigener Wahl, sondern als Vernunftwesen mit Noth-

wendigkeit, dann fragen wir nach dem Grunde dieser Nothwendigkeit und dieser neuen Verpflichtung und Kant wird zufolge seines Systems niemals diese Frage zu beantworten vermögen.

Nein — Kant fand bei der Suche nach der Quelle der Stimme des Sollens in uns und der mit ihr gegebenen unbedingten Pflicht seinen kategorischen Imperativ, d. h. eine Unbegreiflichkeit, die als solche begriffen zu haben ihm als höchste Leistung menschlicher Denkkraft erschien. Und er mußte vor dieser Unbegreiflichkeit in so bedeutungsvoller und belangvoller Frage Halt machen und sich beugen, während jeder nüchterne und besonnene Forscher erkennen muß, daß diese Stimme des unbedingten Sollens in uns nichts Anderes ist, als das natürliche Sittengesetz. Gott ist der absolut letzte Zweck des ganzen Universums und vor Allem des vernünftigen Wesens; darum muß Gott wollen, daß der Mensch nach diesem seinem letzten Zweck strebe und lebe, und dieses in der Vernunft und durch die Vernunft manifestirte unbedingte Wollen Gottes nennen wir das natürliche Sittengesetz. Ohne Beziehung zu Gott bleibt freilich dieser moralische Imperativ in der Menschenbrust eine Unbegreiflichkeit, ein ewig dunkles Räthsel.

Das Urtheil Stahl's über die Erfolge der Wissenschaft nach Luther's Zeit trifft Kant's Leistung mit Vorzug. Kant hat, wie wenige vor ihm, gearbeitet an der »Befreiung der Wissenschaft von jeder äußeren Auctorität« und für die »völlige Selbstgenügsamkeit des menschlichen Wissens, der Vernunft«, die »alle Wahrheit zu erkennen aus sich allein fähig« ist; vor Allem aber war es Kant, der jene »völlige Selbstgenügsamkeit der menschlichen Sitte« wissenschaftlich hinzustellen und darzuthun bemüht war, die den Menschen befähige, »in seinem eigenen Denken allein, gelöst von Gott,« »den Grund und Inhalt aller Sitte« zu finden »und das Vermögen, sie zu erfüllen«.[70]) Wenn trotzdem Ritschel Kant's Ethik »die Bedeutung einer practischen Wiederherstellung des Protestantismus« nachrühmt und in ihr »die Erneuerung der sittlichen Weltanschauung der Reformation« preist,[71]) so sehen wir in Kant den Vater eines Systems, das vergiftend auf unser sociales und ethisches Leben gewirkt hat und wirkt; denn Kant ist der wissenschaftliche Begründer der »Moral ohne Gott«.

Anmerkungen.

[1]) Miotti: Ueber die Falschheit und Gottlosigkeit des Kant'schen Systems. Augsburg 1802.

[2]) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 1.

[3]) A. a. O. 7.

[4]) »Die ethische Gutheit behauptet unter allen Arten der inneren Gutheit unbedingt den ersten Rang . . . In dieser Stellung der ethischen Gutheit unter den verschiedenen Arten der inneren Gutheit überhaupt liegt der Grund, weßhalb dieselbe als die vorzüglichste Art autonomastisch mit dem Namen der Gattung bezeichnet zu werden pflegt.« J. Jungmann S. J., Das Gemüth. 43.

[5]) Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. 2. § 1.

[6]) Grundlegung ꝛc. 16.

[7]) A. a. O. 58.

[8]) A. a. O. 15.

[9]) »Der Grundsatz, welcher eine gewisse Handlung zur Pflicht macht, ist ein practisches Gesetz; die Regel des Handelnden, die er sich aus subjectiven Gründen zum Princip macht, heißt Maxime.« Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, XXV.

[10]) Grundlegung ꝛc. 23.

[11]) Ebendaselbst.

[12]) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. XV.

[13]) Idealem moralis perfectionis gradum cum morali bonitate universim bonitatem moralem secundum gradum relative interiorem acceptam cum morali aberratione (Kantius) confundit. Th. Meyer S. J. Instit. jur. nat. 146.

[14]) Grundlegung ꝛc. 23.

[15]) A. a. O. 40.

[16]) A. a. O. 41.

[17]) A. a. O. 42. Kant bemerkt, es »gelten für den göttlichen und überhaupt für den heiligen Willen keine Imperative; das Sollen ist am unrechten Orte, weil das Wollen schon von selbst mit dem Gesetze nothwendig einstimmig ist« (a. a. O. 44) Hat also der »göttliche Wille« dennoch Gesetze? Und der »heilige Wille« des Menschen keine Schwierigkeit, das Wollen mit dem Sollen »einstimmig« zu machen? Sein Wollen ist mit nichten »von selbst mit dem Gesetze nothwendig einstimmig.«

[18]) A. a. O. 44.

[19]) A. a. O. 101.

[20]) A. a. O. 48.

[21]) A. a. O. 49.

[22]) A. a. O. 44.

[23]) A. a. O. 81.

[24]) A. a. O. 67. »Der subjective Grund des Begehrens ist die Triebfeder.« A. a. O. 72.

[25]) A. a. O. 66.

[26]) A. a. O. 49, 56.

[27]) A. a. O. 54.

[28]) A. a. O. 53.

[29]) A. a. O. 56.

[30]) A. a. O. 15.

[31]) A. a. O. 58.

[32]) A. a. O. 53.

[33]) A. a. O. 64.

[34]) A. a. O. 65.

[35]) A. a. O. 67.

[36]) A. a. O. 73.

[37]) A. a. O. 73.

[38]) A. a. O. 74.

[39]) A. a. O. 75.

[40]) A. a. O. 79.

[41]) A. a. O. 81.

[42]) A. a. O. 80.

[43]) A. a, O. 82.

[44]) A. a. O. 86.

[45]) A. a. O. 82.

[46]) A. a. 92 Anm.

[47]) A. a. O. 83.

[48]) A. a. O. 84.

[49]) A. a. O. 99.

[50]) A. a. O. 84.

[51]) A. a. O. 86.

[52]) A. a. O. 92.

[53]) A. a. O. 97.

[54]) A. a. O. 93, 97.
[55]) A. a. O. 100.
[56]) A. a. O. 115.
[57]) A. a. O. 129.
[58]) A. a. O. 137.
[59]) A. a. O. 138 Anm.
[60]) A. a. O. 136.
[61]) A. a. O. 142.
[62]) A. a. O. 141.
[63]) A. a. O. 142.
[64]) A. a. O. 142.
[65]) Cont. gent. I. 80.
[66]) Welt als Wille der Vorstellung. I. 65.
[67]) Phaenomenologie des sittlichen Selbstbewußtseins. 871.
[68]) Grundlegung ꝛc. 132.
[69]) Metaph. Anfangsgründe der Tugendlehre. 2.
[70]) Stahl, Geschichte der Rechtsphil. II. 3. 74 ff.
[71]) A. Ritschel, Die christl. Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung I. 431.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010691138